

Bereits durch diese kurze Übersicht wird deutlich, daß die besondere Art und Weise des Strafnachteils die verschiedenen Formen der Strafmittel, die sogenannten *Strafarten*, wie z. B. Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Aberkennung von Rechten usw., bestimmt. Wie im Zusammenhang mit der Entwicklung des Strafrechts in Deutschland nachgewiesen, sind auch diese Strafarten und vor allem auch deren spezielle Ausgestaltung weitestgehend historisch und klassenmäßig bedingt und widerspiegeln sie den Klassencharakter des Staates, insbesondere die religiösen, sittlichen und moralischen Anschauungen der herrschenden Klasse oft besonders anschaulich.¹³

Auch in der Deutschen Demokratischen Republik und unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht überhaupt enthält die Strafe immer einen bestimmten Nachteil für den Verbrecher, der in dessen Rechte und Interessen eingreift und ihn empfindlich trifft. Kein anderer Zweig unseres Rechts verfügt über so einschneidende und schwerwiegende Maßnahmen wie gerade das Strafrecht. Nicht zuletzt deshalb ist das Strafrecht, die *ultima ratio* zur Durchsetzung der Ziele des Arbeiter-und-Bauern-Staates, an strenge Voraussetzungen gebunden und erfordert seine Anwendung ein hohes sozialistisches Rechtsbewußtsein und Verantwortungsbewußtsein unserer Richter und Staatsanwälte.

Die Zufügung empfindlicher Nachteile ist das notwendige und unvermeidliche Mittel zur Erreichung der Ziele, die unser Arbeiter-und-Bauern-Staat mit der Anwendung von Strafe verfolgt, zur erfolgreichen Verwirklichung der Unterdrückungs- und Erziehungsfunktion der Strafe. Denn ohne dem Verbrecher empfindliche Nachteile, d. h. also ein bestimmtes Übel, zuzufügen, kann weder der verbrecherische Widerstand der Feinde unserer volksdemokratischen Ordnung gebrochen und auf den Rechtsbrecher sowie auch auf andere labile Mitglieder der Gesellschaft erzieherisch eingewirkt, noch das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Werktätigen, ihre Überzeugung von der Unantastbarkeit und Autorität unserer volksdemokratischen Ordnung gefestigt und gehoben werden.

Deshalb ist die bei manchen unserer Juristen vorhandene Auffassung, daß die Strafe unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik kein Übel für den Verurteilten darstellen könne, abzulehnen. Eine solche Auffassung — die man mit dem Wunsch vergleichen könnte, den Bären zu waschen, ohne ihm das

²³ vgl. S. 45 f., 55 ff. und 104 ff. dieses Lehrbuches.